

AK. 45.

42

Vl  
2216

BIBLIOTHECA  
PONIKAVIANA

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK  
HALLE  
(GALLE)

Stos. du 14. Octobr. 1722.

# SEHR, Friedrich Augustus, von Gottes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Neussen, Preussen, Mazovien, Sa- mogitien, Kyovien, Vollanden, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolensien, Severien und Ichericowien, zc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heil. Röm. Reichs Erz-Marschall und Chur-Fürst, Landgraff in Thüringen, Marggraff zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraff zu Magdeburg, Gefürsteter Graff zu Henneberg, Graff zu der Mark, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravensstein, zc. zc.

Entbieten allen und jeden, Unseren Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritter-  
schaft, Ober-Creyß-Haupt- und Ampt-Leuthen, Schössern, Verwalteren, Bürgermeistern und Rätthen, Richtern und Schultheissen, auch sonst jedermän-  
niglich, Unsern Gruss, Gnade, und geneigten Willen,

Und fügen ihnen hiermit zu wissen, wie solches auch vorhin schon bekant seyn wird, Was maassen Wir, vermittelst eines, aus Unserer Steuer-Ober-  
Einnahme, unterm Dato den 10. Julii, jüngsthin, ergangenen Patents, daß zu besto ehender Unterdrück- und Abschaffung des, zu wiederholten mahlen, und  
sonderlich noch am 28. April. des abgewichenen 1721<sup>ten</sup> Jahres, verbothenen, und dennoch in Unsere Chur-Sächsische Lande häufig eingeschleppten Franz-  
Geldes, auch zu Herstellung eines hinlänglichen Surrogati dafür, an Sächsischer Land-Münze, eine Summe von zweymahl Hundert Tausend Thaler, derer  
bis 1708. geprägten Französichen, Ganzen, Halben und Orths-Thaler, bey besagter Unserer Steuer-Ober-Einnahme, auff eine kurze Zeit, und so lange, bis  
obige Summe erfüllet, in Reffen, und Currenten, zum Besten, und Erleichterung des Armuths, vor voll, nehmlich der Species-Thaler zu 32. Groschen, die  
halben Species-Thaler zu 16. Groschen, und die Orths-Thaler zu 8. Groschen, angenommen, und selbige in Unserer Münze, nach dem Leipziger Fuß, gegen  
den, von E. getreuen Landschaft Unserer Chur-Fürstenthumbs Sachsen, und incorporirter Lande, bey letzteren gehaltenen allgemeinen Land-Tage, guthertzig  
übernommenen Abgang, und erforderliche Unkosten, in einzelne und doppelte Groschen, umbgeprägt werden solten, zu derer gesambten Contribuanten-Kund-  
schaft, ins Land bekant machen lassen;

Nachdem nun in denen Steuer-Cassen im Lande, obige Summe derer zweymahl Hundert Tausend Thaler, größten theils bereits einkommen seyn soll,  
So haben Wir bey so bewandten Umständen, und damit die Casen nicht mit einer höheren, als der obigen gesetzten Summe, überhäuffet werden mögen,  
vor nöthig befunden, nicht alleine, daß nun fernerhin das Franz-Geld, bey Erlegung derer Steuern, und in selbigen Casen weiterhin nicht angenommen wer-  
den solle, hiermit zu verordnen, sondern auch obangezogenes Unser Mandat vom 28. April. 1721. und dasjenige, was darinnen theils wegen Herabsetzung des  
alten Französichen Geldes von König Ludwigem dem XIV<sup>ten</sup> uf den Werth, derer respectiv 31. Gr. 15. Gr. 6. Pf. und 7. Gr. 9. Pf. theils auch zu gänzli-  
cher Berruffung, derer neuen Französichen, ingleichen derer Lüttichischen, und alten Französichen Straßburger Münz-Sorten, wie nicht weniger derer Chur-  
Brandenburgischen Sechs- und Drey-Pfenniger, Hildesheimischen Groschen und Drey-Pfenniger, Hessischen Neun-Pfenniger, Bagen und anderer geringen Sor-  
ten und was anbey sonst mehr auf die vorsehligen Einschleppere derer geringhaltigen Sorten, und Aufwechseleere des guten Geldes, gegen geringes, zur Confisca-  
tion desselben, und auch, nach Befinden, zur Bestrafung am Leibe, mit dem Bestungs-Baue, und sonst, sowohl als auch wieder die Ausführung Unserer guten  
Zwey-Drittel-Stücken, und anderer Sorten, respective gesetzet, und übrigens mehr anbefohlen worden, anhero nochmalts zu wiederholen, zu schärfen, und  
zu erneuern, Insonderheit aber, daß wieder die Einführung des veruruffenen, und Ausfuhr des guten Geldes, in denen Zöllen, Gleithen, Post-Stationen,  
und wo sonst ohnedem visitiret wird, und vornehmlich zu Leipzig in denen Meß-Zeiten, scharffe und genaue, und besser, als bishero geschehen seyn mag, gute  
Acht gehabt, und hierunter durchgehends alle ersinnliche Anstalt gemacht und vorgekehret, hiernächst auch dem Denuncianten, von denen Contrebanden, mit  
Verschweigung seines Nahmens, der vierdte Theil gereicht, und solches alles nochmalts zu mehrerer Nachricht derer Fremdden, durch die öffentlichen Zeitungen  
bekant gemachet werden möge und solle, vermittelst dieses Unsers anderweiten offenen Mandats, ins Land zu publiciren, und von neuen alles Erstes anzube-  
fehlen; Wornach sich also jedermänniglich gebührend zu achten, und vor Schaden, Nachtheil und Straffe, beförig zu hüten hat, Des zu mehrerer Urfund  
ist dieses unter Unserm vorgedruckten Casenley-Secret ausgefertiget worden, So geschehen und geben zu Dresden, am 19. Septembr. Anno 1722.

Friedrich August,



Heinrich von Binau,

Joh. Christoph Günther, S.

FK 97 2216

X 338 3998

AK. 45.

42

V/  
2216



FK 97 22/6

X 3383998

*[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text appears to be in German.]*

*[Faint, illegible text, possibly a signature or stamp.]*

*[Faint, illegible text, possibly a date or reference.]*

MC



Stiles: Du 14. 00001.  
1722.

# FRIEDRICH AUGUSTUS, von Gottes Gnaden,

König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Neussen, Preussen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhinnien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenskien, Severien und Zichernicovien, zc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heil. Röm. Reichs Erz-Marschall und Chur-Fürst, Landgraff in Thüringen, Marggraff zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraff zu Magdeburg, Gefürsteter Graff zu Henneberg, Graff zu der Mark, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravensstein, zc. zc. Entbieten allen und jeden, Unseren Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritter-schaft, Ober-Groß-Haupt- und Ambt-Leutthen, Schössern, Verwalteren, Bürgermeistern und Rätthen, Richtern und Schultheissen, auch sonst jedermänniglich, Unsern Gruss, Gnade, und geneigten Willen,

Und fügen ihnen hiermit zu wissen, wie solches auch vorhin schon bekannt seyn wird, Was maassen Wir, vermittelst eines, aus Unserer Steuer-Ober-Einnahme, unterm Dato den 10. Julii, jüngsthin, ergangenen Patents, daß zu desto ehender Unterdrück- und Abschaffung des, zu wiederholten malen, und sonderlich noch am 28. April. des abgewichenen 1721<sup>ten</sup> Jahres, verbotenen, und dennoch in Unsere Chur-Sächsische Lande häufig eingeschleppten Französischen, Gangen, Halben und Orths-Thaler, bey besagter Unserer Steuer-Ober-Einnahme, auff eine kurze Zeit, und so lange, bis die besten, und Currenten, zum Besten, und Erleichterung des Armuths, vor voll, nemlich der Species-Thaler zu 32. Groschen, die 16. Groschen, und die Orths-Thaler zu 8. Groschen, angenommen, und selbige in Unserer Münze, nach dem Leipziger Fuß, gegen Abschafft Unsers Chur-Fürstenthumbs Sachsen, und incorporirter Lande, bey letzteren gehaltenen allgemeinen Land-Tage, guthertzig und erforderliche Unkosten, in einzelne und doppelte Groschen, umbgeprägt werden solten, zu derer gesambten Contribuenten Kund-machen lassen;

in Steuer-Cassen im Lande, obige Summe derer zweymahl Hundert Tausend Thaler, grösten theils bereits einkommen seyn soll, wandten Umständen, und damit die Cassen nicht mit einer höheren, als der obigen gesetzten Summe, überhäuffet werden mögen, ist alleine, daß nun fernerhin das Franz-Geld, bey Erlözung derer Steuern, und in selbigen Cassen weiterhin nicht angenommen werden ordnen, sondern auch obangezogenes Unser Mandat vom 28. April. 1721. und dasjenige, was darinnen theils wegen Herabsetzung des von König Ludwigen dem XIV<sup>ten</sup> uf den Werth, derer respective 31. Gr. 15. Gr. 6. Pf. und 7. Gr. 9. Pf. theils auch zu gängstleuen Französischen, ingleichen derer Lüttichischen, und alten Französischen Straßburger Münz-Sorten, wie nicht weniger derer Chur-s- und Drey-Pfenniger, Hildesheimischen Groschen und Drey-Pfenniger, Heßischen Neun-Pfenniger, Basen und anderer geringen Sorten mehr auf die vorbesagten Einschleppere derer geringhaltigen Sorten, und Aufschwelchere des guten Geldes, gegen geringes, zur Confiscation nach Befinden, zur Bestraffung am Leibe, mit dem Bestungs-Baue, und sonst, sowohl als auch wieder die Ausführung Unserer guten, und anderer Sorten, respectiv gesetzet, und übrigens mehr anbefohlen worden, anhero nochmalts zu wiederholen, zu schärfen, und die Freiheit aber, daß wieder die Einführung des verruffenen, und Ausführe des guten Geldes, in denen Zöllen, Gleithen, Post-Stationen, freier wird, und vornehmlich zu Leipzig in denen Meß-Zeiten, scharffe und genaue, und besser, als bishero geschehen seyn mag, gute durchgehends alle ersinnliche Anstalt gemacht und vorgefehret, hiernechst auch dem Denuncianten, von denen Contrebanden, mit ahmens, der vierde Theil gereicht, und solches alles nochmalts zu mehrerer Nachricht derer Fremdden, durch die öffentlichen Zeitungen möge und solle, vermittelst dieses Unsers anderweitten offenen Mandats, ins Land zu publiciren, und von neuen alles Ernstes anzubehalten, also jedermänniglich gebührend zu achten, und vor Schaden, Nachtheil und Straffe, behörig zu hüten hat, Des zu mehrerer Uffkund vorgedruckten Cansley-Secret ausfertiget worden, So geschehen und geben zu Dresden, am 19. Septembr. Anno 1722.



Heinrich von Büchau,

Joh. Christoph Günther, S.